

WANDLUNG
des Freiwilligen Öffentlichen Übernahmeangebots
gemäß § 22 Abs 11 Übernahmegesetz 1998 ("ÜbG")
der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft
an alle Aktionäre
der Investkredit Bank AG
in ein Öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (der "**BIETER**") hat am 17. März 2005 ein Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 22 Abs 11 ÜbG an alle Aktionäre der Investkredit Bank AG (die "**ZIELGESELLSCHAFT**") zum Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel (Prime Market) zugelassenen, auf Inhaber lautenden Stückaktien der ZIELGESELLSCHAFT gelegt (das "**ANGEBOT**"); unter Berücksichtigung der vom BIETER bereits (teilweise mittelbar) gehaltenen 256.872 Stück Aktien der ZIELGESELLSCHAFT und der vom BIETER von Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG, Bank für Arbeit und Wirtschaft AG/P.S.K. Beteiligungsverwaltung GmbH und Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG/IMMORENT AG (die "**PAKETAKTIONÄRE**") zunächst aufschiebend bedingt erworbenen 2.624.860 Stück Aktien der ZIELGESELLSCHAFT (die "**PAKETAKTIEN**" oder einzeln eine "**PAKETAKTIE**") richtet sich das ANGEBOT daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 3.448.268 Stück Aktien der ZIELGESELLSCHAFT (die "**ANGEBOTSAKTIEN**"; die PAKETAKTIEN und die ANGEBOTSAKTIEN zusammen, die "**AKTIEN**" oder einzeln eine "**AKTIE**").

Das ANGEBOT ist unter folgenden Bedingungen gestanden (die "**BEDINGUNGEN**" oder einzeln eine "**BEDINGUNG**"):

- (1) Der BIETER verfügt nach Ablauf der allgemeinen Annahmefrist am 2. Juni 2005 über mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien (Stammaktien) der ZIELGESELLSCHAFT.
- (2) Der beabsichtigte Erwerb der AKTIEN wurde mit oder ohne Bedingungen und/oder Auflagen von der Europäischen Kommission genehmigt oder die gemeinschaftsrechtlichen Wartefristen sind abgelaufen, ohne dass der beabsichtigte Erwerb der AKTIEN von der Europäischen Kommission untersagt worden ist.
- (3) Die Finanzmarktaufsicht hat den Erwerb der AKTIEN bewilligt.

Das ANGEBOT wurde am 17. März 2005 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Homepage

der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Am 30. März 2005 hat der BIETER im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Homepage der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht, dass der beabsichtigte Erwerb der AKTIEN von der Finanzmarktaufsicht bewilligt wurde. BEDINGUNG (3) des ANGEBOTS wurde damit erfüllt.

Am 20. April 2005 hat der BIETER im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Homepage der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht, dass der beabsichtigte Erwerb der AKTIEN ohne Auflagen von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. BEDINGUNG (2) des ANGEBOTS wurde damit erfüllt.

Für den Fall, dass die Veröffentlichung der Erfüllung der BEDINGUNGEN (2) und (3) und der Erwerb der PAKETAKTIE bis spätestens 20. Mai 2005 erfolgen (die "**VERÖFFENTLICHUNG**"), hat der BIETER im ANGEBOT unter der Annahme eines Kontrollwechsels im Syndikat vorgesehen, dass sich das ANGEBOT von einem Freiwilligen Öffentlichen Übernahmeangebot gemäß § 22 Abs 11 ÜbG am Tag der VERÖFFENTLICHUNG in ein Öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG wandelt (die "**WANDLUNG**"). Die WANDLUNG ist eine Änderung des ANGEBOTS analog § 15 ÜbG. Siehe dazu auch ausführlich 1.2.1 des ANGEBOTS.

BEDINGUNGEN (2) und (3) sind fristgerecht erfüllt worden. Der BIETER hat die PAKETAKTIE daraufhin am 20. April 2005 rechtswirksam erworben. Das ANGEBOT wandelt sich somit aufgrund eines dadurch ausgelösten Kontrollwechsels im Syndikat von einem Freiwilligen Öffentlichen Übernahmeangebot in ein Öffentliches Pflichtangebot.

Zusammenfassung des ANGEBOTS nach WANDLUNG:

Angebotspreis:	unverändert EUR 123,00 je Stückaktie (ISIN AT 0000748108) ex Dividende für 2004.
Bedingungen:	keine.
Annahmefrist:	unverändert von 18. März 2005 bis 2. Juni 2005 (jeweils einschließlich), d.s. 50 Börsetage.

Der BIETER veröffentlicht daher den Erwerb der PAKETAKTIE und wandelt das ANGEBOT im Einzelnen wie folgt:

1. VERÖFFENTLICHUNG

Nach Erfüllung der BEDINGUNGEN (2) und (3) hat ÖVAG am 20. April 2005 die aufschiebend bedingt erworbenen PAKETAKTIE N von den PAKETAKTIONÄREN rechtswirksam erworben (der "PAKETERWERB"). Der von dem BIETER an die PAKETAKTIONÄRE dafür am 20. April 2005 gezahlte Kaufpreis pro PAKETAKTIE betrug EUR 123,00 zuzüglich der Zinskomponente auf den Kaufpreis in Höhe von EUR 0,85, aber mit Dividendenanspruch für den BIETER für das Geschäftsjahr 2004 in Höhe von EUR 2,00 (cum Dividende). Siehe dazu auch 1.1.1 (c) des ANGEBOTS.

Unter der Annahme, dass die Informationen unter 1.1.1 (a) des ANGEBOTS auch weiterhin vollständig und richtig sind, stellt sich die Aktionärsstruktur in der ZIELGESELLSCHAFT daher nach dem PAKETERWERB wie folgt dar:

Aktionäre	INVESTKREDIT-AKTIE N	Anteil am Grundkapital
BA-CA Gruppe	1.779.146	28,11%
RZB Gruppe	1.157.886	18,29%
ÖVAG und gemeinsam vorgehende Rechtsträger	2.881.732	45,52%
OEKB	25.830	0,41%
Publikumsaktionäre und von der ZIELGESELLSCHAFT gehaltene eigene Aktien	485.406	7,67%
Summe	6.330.000	100,00%

Quellen: siehe 1.1.1 (d) des ANGEBOTS.

Demnach sind nach dem PAKETERWERB folgende, vom BIETER, von der Bank Austria Creditanstalt AG und der Schoellerbank AG (beide gemeinsam, die "BA-CA"), der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (die "RZB") sowie der Oesterreichischen Kontrollbank AG (die "OEKB") mittelbar oder unmittelbar gehaltene Aktien der ZIELGESELLSCHAFT gemäß SYNDIKATSVETRAG (wie unter 1.1.1 (b) des ANGEBOTS definiert) syndiziert:

Syndikatsmitglieder	Aktien der ZIELGESELLSCHAFT	Anteil am Grundkapital	Anteil an den Stimmrechten im Syndikat
BA-CA	1.779.146	28,11%	30,44%
RZB	1.157.886	18,29%	19,81%
ÖVAG	2.881.732	45,52%	49,31%
OEKB	25.830	0,41%	0,44%
Summe	5.844.594	92,33%	100,00%

Quellen: siehe 1.1.1 (d) des ANGEBOTS.

Damit wurde der BIETER vom weitgehend einflusslosen Aktionär mit rund 4,06% Anteil am

Grundkapital der ZIELGESELLSCHAFT und rund 4,78% Stimmrechtsanteil im Syndikat zum nunmehr einflussreichen Aktionär mit rund 45,52% Anteil am Grundkapital der ZIELGESELLSCHAFT und rund 49,31% Stimmrechtsanteil im Syndikat.

2. WANDLUNG

2.1 Kontrollwechsel im Syndikat

Aufgrund des PAKETERWERBS hat der BIETER als größter und einflussreichster Aktionär der ZIELGESELLSCHAFT entscheidenden Einfluss in den Organen der ZIELGESELLSCHAFT gewonnen. Gegen den Willen des BIETERS kann in der Hauptversammlung der ZIELGESELLSCHAFT kein Beschluss über Satzungsänderungen oder für wesentliche Kapital- und Umgründungsmaßnahmen erfolgen. Weiters kommen dem BIETER künftig Beststellungsrechte für 5 Mitglieder des Aufsichtsrats der ZIELGESELLSCHAFT zu. Damit hat der BIETER über den Aufsichtsrat der ZIELGESELLSCHAFT als einziger Aktionär die Möglichkeit, die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands der ZIELGESELLSCHAFT zu verhindern.

Der PAKETERWERB führt daher zu einer bedeutenden quantitativen und materiellen (qualitativen) Änderung im Sinne eines Kontrollwechsels im Syndikat, der ein Öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG auslöst.

2.2 WANDLUNG als Folge des Kontrollwechsels

Das ANGEBOT wandelt sich daher aufgrund des PAKETERWERBS (Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung) in ein Öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG.

Die WANDLUNG ist eine Änderung des ANGEBOTS analog § 15 ÜbG.

2.3 Rechtsfolgen der WANDLUNG

2.3.1 Wegfall der BEDINGUNG (1)

BEDINGUNG (1) ist eine zwingende gesetzliche Bedingung für ein Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 22 Abs 11 ÜbG. Öffentliche Pflichtangebote sind nicht derart zwingend gesetzlich bedingt.

Mit WANDLUNG des Freiwilligen Öffentlichen Übernahmeangebots in ein Öffentliches Pflichtangebot entfällt daher die BEDINGUNG (1).

Da die BEDINGUNGEN (2) und (3) bereits erfüllt sind, ist das ANGEBOT an keine Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte mehr geknüpft.

2.3.2 Berechnung des ANGEBOTSPREISES

(a) Anwendung des § 26 ÜbG auf WANDLUNG

Der BIETER bietet den Inhabern der AKTIEN unverändert an, die AKTIEN zu einem Preis von EUR 123,00 je Aktie ex Dividende nach Maßgabe der Bestimmungen des ANGEBOTTS vorbehaltlich der hier veröffentlichten Änderungen des ANGEBOTTS zu kaufen und zu erwerben (der "**ANGEBOTSPREIS**"). Die Dividende für das Geschäftsjahr 2004 in der Höhe von EUR 2,00 steht daher vollumfänglich noch den INVESTKREDIT Aktionären zu.

Auf die WANDLUNG des Freiwilligen Öffentlichen Übernahmeangebots in ein Öffentliches Pflichtangebot finden die Preisvorschriften über Pflichtangebote (§ 26 ÜbG) Anwendung. Demnach darf der ANGEBOTSPREIS die höchste vom BIETER und von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Kontrollwechsel (hier als vor dem PAKETERWERB) für die AKTIEN gewährte oder vereinbarte Gegenleistung nicht unterschreiten und muss der ANGEBOTSPREIS zusätzlich mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der ZIELGESELLSCHAFT während der letzten sechs Monate vor dem PAKETERWERB entsprechen.

Der ANGEBOTSPREIS unterschreitet nicht die höchste vom BIETER oder von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem PAKETERWERB gewährte oder vereinbarte Gegenleistung. Da der BIETER Anspruch auf die Dividende für das Geschäftsjahr 2004 hat, haben auch die PAKETAKTIONÄRE im Zuge des PAKETERWERBS wirtschaftlich betrachtet für die PAKETAKTIEN einen geringeren Kaufpreis als den ANGEBOTSPREIS erhalten.

Der ungewichtete durchschnittliche Börsenkurs (nur Handelstage) der letzten sechs Monate vor dem PAKETERWERB, also seit 22. Oktober 2004, beträgt EUR 116,61, der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (nur Handelstage) der letzten sechs Monate vor dem PAKETERWERB beträgt EUR 106,03 je Aktie der ZIELGESELLSCHAFT. Der ANGEBOTSPREIS beträgt EUR 123,00 je AKTIE und liegt damit um 5,48% über dem ungewichteten und um 16,01% über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor dem PAKETERWERB.

b) ANGEBOTSPREIS in Relation zu historischen Kursen

Am letzten Börsetag vor dem PAKETERWERB (also am 19. April 2005) schloss die Aktie der ZIELGESELLSCHAFT an der Wiener Börse bei EUR 129,00. Die Durchschnittskurse der letzten 6, 12 und 24 Kalendermonate vor dem PAKETERWERB sowie der Prozentsatz, um den der ANGEBOTSPREIS diese Kurse übersteigt, sind nachfolgend aufgeführt:

	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Ungewichteter Durchschnittskurs (EUR)*	116,61	96,95	75,24

Angebotspreis (EUR)	123,00	123,00	123,00
Prämie (EUR)	6,39	26,05	47,76
Prämie in %	5,48%	26,86%	63,49%
Volumengewichteter Durchschnittskurs (EUR)**	106,03	99,02	92,49
Angebotspreis (EUR)	123,00	123,00	123,00
Prämie (EUR)	16,97	23,98	30,51
Prämie in %	16,01%	24,22%	32,99%

Quelle: Wiener Börse.

*) Basierend auf Schlusskursen

***) Basierend auf Intraday-Kursen

2.3.3 Unveränderte Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des ANGEBOTS wurde mit 50 Börsetagen ab dem Tag der Veröffentlichung des ANGEBOTS festgelegt. Das ANGEBOT kann daher von einschließlich 18. März 2005 bis einschließlich 2. Juni 2005 angenommen werden (die "**ALLGEMEINE ANNAHMEFRIST**"; siehe auch 2.5.1 des ANGEBOTS).

Wie in 2.5.1 des ANGEBOTS näher angeführt, muss das in ein Öffentliches Pflichtangebot gewandelte ANGEBOT jedenfalls noch 20 Börsetage ab dem Tag der VERÖFFENTLICHUNG angenommen werden können. Das in ein Öffentliches Pflichtangebot gewandelte ANGEBOT kann ab dem Tag der heutigen Veröffentlichung der WANDLUNG noch 22 Börsetage angenommen werden. Da die VERÖFFENTLICHUNG somit rechtzeitig vor dem 29. April 2005 erfolgte, verlängert sich die ALLGEMEINE ANNAHMEFRIST zur Annahme des nunmehr in ein Öffentliches Pflichtangebot gewandelten ANGEBOTS nicht.

Die ALLGEMEINE ANNAHMEFRIST endet somit am 2. Juni 2005. Eine Verlängerung der ALLGEMEINEN ANNAHMEFRIST ist nicht mehr möglich.

Der BIETER wird gemäß § 19 Abs 3 ÜbG allen Inhabern von AKTIEN, die bis zum Ende der ALLGEMEINEN ANNAHMEFRIST das gewandelte ANGEBOT nicht angenommen haben, während weiterer zehn Börsetage (Nachfrist) ab Bekanntgabe des Ergebnisses des gewandelten ANGEBOTS das Recht zur nachträglichen Annahme des gewandelten ANGEBOTS einräumen. Die Nachfrist beginnt am Börsetag nach Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses. Siehe dazu auch 2.5.1, letzter Absatz, des ANGEBOTS.

3. Gleichbehandlung von Aktionären

Das gewandelte ANGEBOT gilt analog § 15 Abs 2 ÜbG auch für in diesem Zeitpunkt bereits erklärte Annahmen, es sei denn, dass diese Aktionäre widersprechen.

4. Abwicklung des ANGEBOTS

Zur Abwicklung des gewandelten ANGEBOTS wird auf 2.6 des ANGEBOTS verwiesen.

Für Auskünfte betreffend die banktechnische Abwicklung des gewandelten ANGEBOTS steht die Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft während der üblichen Bürostunden unter der Telefonnummer +43 (01) 53453 33861 zur Verfügung.

5. Sonstiges

Definitionen, die im ANGEBOT verwendet werden, haben hier, sofern nicht anders definiert, dieselbe Bedeutung wie im ANGEBOT.

Im Übrigen gelten unverändert die Bestimmungen des ANGEBOTS.

Wien, im April 2005
Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN analog § 15 Abs 1 iVm § 9 Abs 1 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung analog § 15 Abs 1 in Verbindung mit § 9 Abs 1 ÜbG können wir feststellen, dass die gegenständliche Wandlung des Freiwilligen Öffentlichen Übernahmeangebots in ein Öffentliches Pflichtangebot der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft an die Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien der Investkredit Bank AG vom 17. März 2005 vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dem Bieter stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 28. April 2005

Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Erich Kandler
Wirtschaftsprüfer

Mag. Thomas Becker
Wirtschaftsprüfer